

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG-DV)

Aufgrund des § 62 Z 3 und des § 87 Z 8 des Bundesgesetzes zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG, BGBl. I Nr. 116/2015) wird verordnet:

§ 1. Unbeschadet der bereits von § 62 Z 1, 2, 4 oder 5 GMSG erfassten Fälle sind von der Meldepflicht ausgenommen:

1. Betriebliche Vorsorgekassen im Sinne des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 79/2015;
2. die OeKB CSD GmbH;
3. Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvG, BGBl. I Nr. 80/2003 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2014;
4. die Oesterreichische Entwicklungsbank AG;
5. die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft;
6. die „Österreichischer Exportfonds“ GmbH;
7. die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.;
8. die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur GmbH (OeBFA) im Sinne des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 763/1992 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014;
9. Pensionskassen und andere Organisationen im Sinne des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2015, oder des Betriebspensionsgesetzes – BPG, BGBl. Nr. 282/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015;
10. die Pfandbriefbank (Österreich) AG;
11. Verwaltungsgesellschaften im Sinne des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2015;
12. Wohnbaubanken im Sinne des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus, BGBl. Nr. 253/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2001, die keine Publikumseinlagen entgegen nehmen.

§ 2. Unbeschadet der bereits von § 87 Z 1 bis 6 GMSG erfassten Fälle sind von der Meldepflicht ausgenommen:

1. Abfertigungs- und Jubiläumsgeldauslagerungsversicherungen;
2. Begräbniskostenversicherungen;
3. Betriebliche Kollektivversicherungen im Sinne der §§ 93 bis 98 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015;
4. Konten von Wohnungseigentümergeinschaften und Miteigentumsgemeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 – WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2014;

5. Bauspareinlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes – BSpG, BGBl. I Nr. 532/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 184/2013;
 6. Österreichischer Immobilienfonds im Sinne des ImmoInvG;
 7. Pensionszusatzversicherungen im Sinne des § 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. I Nr. 400/1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
 8. Risikoversicherungen, bei denen der Eintritt des Versicherungsfalls ungewiss ist;
 9. Treuhandkonten (Anderkonten), deren Treuhänder ein befugter Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Notar) ist, sofern das Konto im Zusammenhang mit einem der in § 87 Z 5 GMSG angeführten Zwecke eingerichtet ist;
 10. Versicherungen im Rahmen der Zukunftssicherung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
 11. Versicherungen und Pensionsinvestmentfonds im Rahmen der Zukunftsvorsorge im Sinne der §§ 108g bis 108i EStG 1988 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015.
- § 3.** Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des GMSG in Kraft.

Erläuterungen:

Das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG, BGBl. I Nr. 116/2015) dient der Umsetzung des von der OECD entwickelten gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, der in die Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG, ABl. Nr. L 64 vom 11.03.2011 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1 (Amtshilferichtlinie) übernommen worden ist. Zudem dient das GMSG der Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen automatischen Austausch von Bankinformationen mit teilnehmenden Drittstaaten.

In § 62 GMSG werden diejenigen Finanzinstitute aufgelistet, die als „nicht meldende Finanzinstitute“ gelten und daher nicht der Meldepflicht im Sinne des GMSG unterliegen. In § 62 Z 3 GMSG wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, sonstige Rechtsträger als nicht meldende Finanzinstitute mit Verordnung festzulegen, sofern diese im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Z 1 und 2 des § 62 GMSG genannten Rechtsträger aufweisen und ein geringes Risiko besteht, dass diese zur Steuerhinterziehung missbraucht werden. Weiters listet § 87 GMSG von der Meldepflicht „ausgenommene Konten“ auf. § 87 Z 8 GMSG ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, mit Verordnung sonstige Anwendungsfälle zu regeln, die im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Z 1 bis 6 des § 87 GMSG beschriebenen Konten aufweisen und bei denen ein geringes Risiko besteht, dass das Konto zur Steuerhinterziehung missbraucht wird. Laut OECD-Kommentar zum Gemeinsamen Meldestandard (Abschnitt VIII Rz 98) soll durch eine entsprechende Ausnahme Flexibilität geschaffen werden, um auf die jeweilige Rechtstradition und -praxis eines jeden Staates Rücksicht nehmen zu können.

Mit der vorliegenden Verordnung macht der Bundesminister für Finanzen von den in § 62 Z 3 GMSG und § 87 Z 8 GMSG genannten Verordnungsermächtigungen Gebrauch. Das GMSG übernimmt die Terminologie der Amtshilferichtlinie, die ihrerseits die OECD-Terminologie des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen übernommen hatte, der sich seinerseits stark an US-Recht orientiert. Diese Terminologie stimmt in verschiedenen Bereichen nicht mit der im Banken- und Versicherungswesen in Österreich gängigen Terminologie überein. Dadurch haben sich bei der Anwendung der Vorschriften des GMSG gewisse Zweifelsfragen ergeben, insbesondere auch in Zusammenhang mit §§ 62 und 87 GMSG. Zur Schaffung von Klarheit und Rechtssicherheit für betroffene Rechtsträger und Finanzinstitute sollen daher auch allenfalls ohnedies bereits ex lege erfasste Ausnahmefälle in vorliegende Verordnung aufgenommen werden.